

# **ÖFB-SCHIEDSRICHTERORDNUNG** **FÜR DEN ELITE-BEREICH**

**Gültig ab 13.11.2025**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

Präambel .....	4
<b>Abschnitt 1: Schiedsrichter- und Schiedsrichterassistentenliste, Förderkader .....</b>	<b>4</b>
§ 1 Förderkader .....	4
§ 2 Schiedsrichterliste .....	4
§ 3 Schiedsrichterassistentenliste .....	4
§ 3a VAR/AVAR-Liste .....	5
§ 4 Ausscheiden aus der Schiedsrichter-, Schiedsrichterassistenten- bzw. VAR/AVAR-Liste .....	5
<b>Abschnitt 2: Allgemeine Bestimmungen, Rechte und Pflichten .....</b>	<b>5</b>
§ 5 Personalangaben und Datenschutz .....	5
§ 6 Keine Verbindung mit den Vereinen .....	6
§ 7 Teilnahme an Fußballspielen .....	6
§ 8 Besetzung, Einsatz und Auftrag .....	7
§ 9 Bekanntgabe von Verhinderungen .....	7
§ 10 Krankmeldung .....	7
§ 11 Training .....	7
§ 12 Rechte und Pflichten von SR und SRA auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Landesverbands-Kollegium .....	8
§ 13 Allgemeine Pflichten .....	8
§ 14 Anerkennung des Regelwerks .....	8
§ 15 Übernahme von Wettspielen .....	9
§ 16 Befangenheit .....	9
§ 17 Wettverbot .....	9
<b>Abschnitt 3: Tests und Leistungsbewertungen .....</b>	<b>9</b>
§ 18 Verpflichtung zur Teilnahme .....	9
§ 19 Nichtteilnahme oder negative Leistung .....	10
§ 20 Benotungskriterien .....	10
§ 21 Schulungen, Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen .....	10
<b>Abschnitt 4: Aufgaben, Rechte und Pflichten vor, während und nach einem Meisterschaftsspiel .....</b>	<b>10</b>
§ 22 Auftreten und Verhalten .....	10
§ 23 Bekleidung .....	11
§ 24 Anbringen von Logos auf Schiedsrichter-Trikots .....	11
§ 25 Verwendung von Funkfahnen/Kommunikationssysteme .....	11
§ 26 Anreise- und Hotelbenützungsbestimmungen .....	11
§ 27 Kommissionierung, Erscheinen vor Ort .....	12
§ 28 Ausfall des Schiedsrichters .....	12

§ 29 Kontrolle der Spielfeldeinrichtungen .....	12
§ 30 Überprüfung der Ausrüstung .....	13
§ 31 Aufwärmen.....	13
§ 32 Pünktlicher Spielbeginn .....	13
§ 33 Begrüßung der Mannschaften .....	13
§ 34 Aufenthalt in den Kabinen/Video Operation Room .....	13
§ 35 Durchführung des Ersatzspielertausches .....	14
§ 36 Anzeigen der Nachspielzeit .....	14
§ 39 Berichte über Vorfälle .....	15
§ 40 Spielbericht-Ausfertigung.....	15
§ 41 Übermittlung nach dem Spiel.....	16
§ 42 Verständigung des Vorsitzenden.....	16
§ 43 Verhalten gegenüber den Medien .....	16
§ 44 Abreise nach dem Spiel .....	16
<b>Abschnitt 5: Schiedsrichtergebühren und Aufwandsentschädigungen .....</b>	<b>16</b>
§ 45 Grundsätzliches .....	16
§ 46 Kommissionierung.....	16
§ 47 Gebührensätze .....	16
§ 48 Ersatz von Reisekosten .....	17
§ 49 Verpflegungskosten.....	17
§ 50 Inanspruchnahme von Tageszimmern, Nächtigungen, Hotelreservierungen .....	18
§ 51 Verrechnung, Steuern und Abgaben, Verpflichtungen der SR und SRA.....	18
<b>Abschnitt 6: Sonderbestimmungen für Freundschaftsspiele.....</b>	<b>19</b>
§ 52 Rechte und Pflichten vor, während und nach einem Spiel .....	19
§ 53 Genehmigung von Internationalen Freundschaftsspielen .....	19
§ 54 Besetzung .....	19
§ 55 Gebühren .....	19
<b>Abschnitt 7: Schlussbestimmungen .....</b>	<b>20</b>
§ 56 Sonstiges .....	20
<b>ANLAGE 1: ÖFB-Fahrtkostenliste .....</b>	<b>21</b>

# **ÖFB-SCHIEDSRICHTERORDNUNG -**

## **BESTIMMUNGEN FÜR SCHIEDSRICHTER UND SCHIEDSRICHTERASSISTENTEN**

### **IN DEN BEWERBEN DER BUNDESLIGA**

#### **Präambel**

- (1) Diese Ordnung regelt das Schiedsrichterwesen für die Bewerbe der Österreichischen Fußball-Bundesliga (in der Folge kurz: BL) sowie die Rechte und Pflichten der Schiedsrichter (in der Folge kurz: SR) und Schiedsrichterassistenten (in der Folge kurz: SRA).
- (2) Organisation und Führung des ÖFB-Schiedsrichterwesens erfolgen durch die ÖFB-Schiedsrichterkommission (in der Folge kurz: SchK). Der innerhalb des Referee Departments (im Folgenden RD) festgelegte Verantwortliche für den Elite-Bereich (in der Folge kurz: VE) ist für die Schiedsrichterangelegenheiten betreffend die Bewerbe der Österreichischen Fußball-Bundesliga verantwortlich. Die Administration erfolgt in der Geschäftsstelle des ÖFB.
- (3) Die SchK ist über wesentliche Inhalte im Elite-Bereich durch den VE zu informieren.

#### **ABSCHNITT 1: SCHIEDSRICHTER- UND SCHIEDSRICHTERASSISTENTENLISTE, FÖRDERKADER**

##### **§ 1 Förderkader**

Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten müssen die von der SchK in Abstimmung mit dem RD vorgegebenen Kriterien (u.a. Alter, Anzahl von Spieleinsätzen in der 3. Leistungsstufe vor der Aufnahme, physische, konditionelle und regeltechnische Erfordernisse, Englisch-Kenntnisse) erfüllen, um in den Förderkader aufgenommen zu werden. Die Unbescholtenheit ist mittels aktueller Strafregisterbescheinigung nachzuweisen.

##### **§ 2 Schiedsrichterliste**

Das RD entscheidet aufgrund des jeweiligen Bedarfes wie viele SR aus dem Förderkader in die Liste für Elite-Spiele aufgenommen werden bzw. evaluiert aufgrund der erfolgten sowie der eigenen Beobachtungen der Förderkader-SR, um wen es sich dabei handelt. Ein Einsatz als SR oder SRA in den Bewerben der Landesverbände ist hiervon unabhängig. Eine Aufnahme setzt jedenfalls voraus, dass im Rahmen des Förderkaders alle Verpflichtungen (wie z.B. Teilnahme an Seminaren, Trainingsanwesenheit u.ä.m.) voll erfüllt wurden. Das RD entscheidet über die endgültige Aufnahme in die Elite- Schiedsrichterliste.

##### **§ 3 Schiedsrichterassistentenliste**

- (1) Das RD entscheidet aufgrund des jeweiligen Bedarfes, wie viele SRA aus dem Förderkader in die Liste für BL-Spiele aufgenommen werden. Vor einer allfälligen Aufnahme werden diese SRA durch das RD in

konditioneller, regeltechnischer, körperlicher und psychischer Hinsicht geprüft, und entscheidet das RD über die endgültige Aufnahme in die Elite-Schiedsrichterassistentenliste. Eine Aufnahme setzt jedenfalls voraus, dass im Rahmen des Förderkaders alle Verpflichtungen (wie z.B. Teilnahme an Seminaren, Trainingsanwesenheit u.ä.m.) voll erfüllt wurden.

### **§ 3a VAR/AVAR-Liste**

Das RD entscheidet aufgrund des jeweiligen Bedarfes wie viele Bundesliga SR/SRA, die eine Ausbildung als Video Assistant Referee (in der Folge kurz: VAR) bzw. Assistant Video Assistant Referee (in der Folge kurz: AVAR) abgeschlossen haben und über eine entsprechende FIFA Zertifizierung (Bestätigung) verfügen, in die VAR/AVAR-Liste für Elite-Spiele aufgenommen werden. Eine Evaluierung erfolgt aufgrund der erfolgreichen Ausbildung sowie deren Erfahrungen und Leitungen bei ihrer Tätigkeit.

### **§ 4 Ausscheiden aus der Schiedsrichter-, Schiedsrichterassistenten- bzw. VAR/AVAR-Liste**

Das RD entscheidet über ein Ausscheiden. Gründe für ein Ausscheiden können insbesondere sein:

- a) Leistungsbeurteilung;
- b) Verfehlen der Limits bei Testungen;
- c) Disziplinarmaßnahmen;
- d) Notwendige Reduzierung der Gesamtanzahl der auf der Liste geführten SR, SRA, VAR und AVAR.

## **ABSCHNITT 2: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, RECHTE UND PFLICHTEN**

### **§ 5 Personalangaben und Datenschutz**

- (1) SR und SRA haben bei ihrer Aufnahme in die Schiedsrichter- bzw. Schiedsrichterassistentenliste sämtliche relevanten personenbezogenen Daten anzugeben und bei Änderung derselben dies umgehend schriftlich dem RD zu melden.
- (2) Mit ihrem Antrag auf Aufnahme in die Schiedsrichter- bzw. Schiedsrichterassistentenliste werden die von ihnen angegebenen und während ihrer Laufbahn als SR, SRA, VAR, AVAR und 4. Offizielle erhobenen personenbezogenen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Es sind dies insbesondere:
  - a) Persönliche Daten: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, E-Mailadresse, Telefonnummer, Wohnanschrift, Reisepassdaten, Bankdaten
  - b) Spielbetriebsrelevante Daten: Besetzung, Spielberichte, Verfügbarkeit, Beobachterberichte; Anwesenheitslisten Stützpunkttraining, Videosequenzen von Spielen, Regelkundetests udgl.
  - c) Gesundheitsdaten: Muskelfunktion, Laktat Stufenbelastung, Körperzusammensetzung, Rumpfstabilisation, Gang- und Laufanalyse (per Video) bzw. sonstige weitere Daten, die nach den Vorgaben der FIFA/UEFA von Eliteschiedsrichtern erhoben werden müssen,

Einzelne persönliche und spielbetriebsrelevante Daten werden im Netzwerk Fußball Österreich zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht.

Die personenbezogenen Daten werden auf Grundlage des Vertragsverhältnisses (Werkvertrag) sowie auf Basis eines berechtigten Interesses zum Zwecke der Führung eines organisierten und professionellen Fußball-Spielbetrieb in Österreich im Zusammenspiel mit den internationalen Verbänden FIFA und UEFA, der Überwachung und Weiterentwicklung der körperlichen Fitness sowie der Regelkunde, einem professionellen Außenauftritt und der Organisation und Abwicklung von Reisen, Trainingscamps im In- und Ausland verarbeitet.

Der ÖFB bedient sich bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten einiger Dienstleister, mit denen nach den Vorgaben der DSGVO entsprechende Auftragsverarbeitervereinbarungen abgeschlossen wurden. Die Kontaktdaten dieser Dienstleister sind auf dem DSGVO-Informationsblatt des ÖFB, abrufbar auf der Webseite [www.oefb.at/datenschutz](http://www.oefb.at/datenschutz), ersichtlich.

Eine Weitergabe einzelner Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen internationaler Aktivitäten und Besetzungen an die FIFA, UEFA und allfälliger anderer Nationalverbände. Persönliche Daten werden auch mit der Österreichischen Fußball-Bundesliga zwecks Abwicklung des Spielbetriebes ausgetauscht.

Diese Daten werden nur so aufbewahrt (Teile der spielbetriebsrelevanten Daten auch unbefristet), wie dies vernünftigerweise als nötig erachtet wird, um den Zweck der Verarbeitung zu erreichen und wie dies nach anwendbarem Recht zulässig ist. Es besteht das Recht auf Auskunft über die Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Es besteht das Recht auf Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde.

#### **§ 6 Keine Verbindung mit den Vereinen**

- (1) Es ist SR und SRA nicht gestattet, mit den an der Meisterschaft beteiligten Vereinen außerhalb ihrer Spielabwicklung in Verbindung zu treten.
- (2) SR und SRA dürfen von den Vereinen keinerlei Geschenke annehmen, welche über einen Souvenirwert hinausgehen.

#### **§ 7 Teilnahme an Fußballspielen**

Den SR und SRA ist es untersagt, aktiv an Fußballspielen (Feld- und Hallenspiele) mitzuwirken. In Sonderfällen kann bei zeitgerecht eingebrachtem, schriftlichem Ansuchen des betroffenen SR oder SRA vom RD eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

### **§ 8 Besetzung, Einsatz und Auftrag**

- (1) Die Besetzung von Meisterschaftsspielen der Bundesligavereine erfolgt durch das RD.
- (2) Den Auftrag zur Leitung der Spiele erhalten die SR, SRA, 4. Offizielle, VAR und AVAR durch das RD, wobei bei der Besetzung der Assistenten darauf zu achten ist, dass der SRA1 grundsätzlich der höherklassige SR ist.
- (3) Für die Leitung eines Spieles erhalten SR, SRA, 4. Offizielle, VAR sowie AVAR die in Teil 5 dieser Bestimmungen festgelegten Schiedsrichtergebühren und Aufwandsersatz.
- (4) SR und SRA werden bei Beurlaubung oder Krankheit von mehr als drei Monaten erst nach Verwendung im Landesverband wieder in den Bewerbungen der Bundesliga eingesetzt und müssen einen Nachweis ihrer körperlichen Fitness erbringen.
- (5) Überschreitet die Beurlaubung, Erkrankung oder DA-Verurteilung sechs Monate, entscheidet das RD über eine Rückversetzung in den Landesverband.
- (6) Der Einsatz als VAR/AVAR ist auch während einer Verletzungspause möglich, sofern die ausgeübte Tätigkeit im Video Operations Room (in der Folge kurz: VOR) dabei nicht eingeschränkt ist.

### **§ 9 Bekanntgabe von Verhinderungen**

SR und SRA sind ganzjährig verpflichtet, Verhinderungen 16 Kalendertage vorher bekannt zu geben und diese Tatsache auch im „Fußball-Online“-System einzutragen. Sollte in wenigen Ausnahmefällen eine kurzfristige Verhinderung nach Verstreichen der Abmeldefrist eintreten (Verletzung, Krankheit u.ä.), ist dies mit entsprechender Begründung dem RD bekannt zu geben.

### **§ 10 Krankmeldung**

- (1) Eine Erkrankung oder Verletzung ist unverzüglich telefonisch dem RD mitzuteilen, wobei eine schriftliche Sachverhaltsdarstellung per Mail an das RD ehest möglich nachzureichen ist.
- (2) Nach einer erfolgten Krankmeldung ist dem VE die Wiedergenesung im Wege des RD schriftlich mitzuteilen.

### **§ 11 Training**

- (1) Zur Ermöglichung des gemeinsamen fußballspezifischen Trainings hat der ÖFB im gesamten Bundesgebiet „Trainingsstützpunkte“ eingerichtet. Diese stehen den SR und SRA in der Regel zweimal pro Woche zur Verfügung. Generell wird im Sinne einer kontinuierlichen Vorbereitung ein mindestens dreimaliges Training pro Woche erwartet.

- (2) SR und SRA sind verpflichtet, ein Stützpunkttraining zwei Mal im Monat wahrzunehmen, wobei die Auswahl des Tages dem SR bzw. SRA überlassen bleibt. Die weiteren nicht am Stützpunkt absolvierten Trainings sind individuell mit den Stützpunkttrainern abzusprechen und dementsprechend zu absolvieren, wobei die Übermittlung der Trainingsdaten an den Stützpunkttrainer und an das RD erwartet wird. Das RD ist berechtigt, die entsprechenden Nachweise für Entschuldigungen gem. Abs. (3) zu verlangen.
- (3) Ist ein SR oder SRA krank gemeldet, so entfällt seine Verpflichtung zum Training und reduziert sich dadurch der Basiswert für die Berechnung entsprechend. Der Krankmeldung ist eine ärztliche Bestätigung beizuschließen.

#### **§ 12 Rechte und Pflichten von SR und SRA auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Landesverbands-Kollegium**

Für die in die Elite-Liste aufgenommenen SR und SRA gelten die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Schiedsrichter-Kollegium eines Landesverbandes vorbehaltenen Rechte und auferlegten Pflichten im vollen Umfang, soweit sie nicht für den Bereich der Elite ergänzt werden.

#### **§ 13 Allgemeine Pflichten**

- (1) SR, SRA, VAR und AVAR sind zur Unterlassung von allem verpflichtet, was geeignet ist, die Unparteilichkeit der Schiedsrichter zu bezweifeln.
- (2) SR, SRA, VAR und AVAR sind zu sportlich und charakterlich einwandfreiem Verhalten verpflichtet.
- (3) SR, SRA, VAR und AVAR sind zur jederzeitigen und bestmöglichen Wahrung aller Interessen des Schiedsrichterwesens nach innen und außen verpflichtet.
- (4) SR, SRA, VAR und AVAR sind zur ordnungsgemäßen Verrechnung der vorgeschriebenen Entschädigungen, Fahrtspesen und Tagsätze verpflichtet.
- (5) SR, SRA, VAR und AVAR sind verpflichtet, einer allfälligen Ladung durch die Gremien der Bundesliga oder des ÖFB nachzukommen.
- (6) Jegliche fußballbezogene Tätigkeit für Medien (Print, TV/Radio, Internet u.ä.m.) – ungeachtet in welcher Form – ist nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen können vom RD mit Zustimmung der SchK schriftlich erteilt werden. Interviews, welche nicht im Zusammenhang mit eigenen Spielleitungen unmittelbar nach Spielende erfolgen, bedürfen ebenfalls der ausdrücklichen Zustimmung und müssen daher gleichfalls autorisiert werden.

#### **§ 14 Anerkennung des Regelwerks**

SR, SRA, VAR und AVAR sind zur Einhaltung der Statuten, Bestimmungen, Reglemente, Ordnungen, Richtlinien, Beschlüsse und Anordnungen der FIFA, der UEFA, des ÖFB und der Verbände sowie der vom International Football Association Board erlassenen Spielregeln (kurz: Regelwerk) verpflichtet.

### **§ 15 Übernahme von Wettspielen**

- (1) SR, SRA, VAR und AVAR sind zur jederzeitigen Übernahme von Wettspielen auf Grund der Besetzungen sowie unbedingten Folgeleistung einer Besetzung als SR, SRA, VAR, AVAR oder 4. Offizieller verpflichtet.
- (2) SR, SRA, VAR und AVAR sind außerdem zur Übernahme der Leitung von Wettspielen verpflichtet, wenn der nominierte SR, SRA, VAR oder AVAR nicht erschienen ist, sofern nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.
- (3) Sollte eine VAR/AVAR-Ausbildung abgeschlossen worden sein und eine dementsprechende FIFA Zertifizierung (Bestätigung) vorliegen, sind Abs 1 und 2 auch für diesen Bereich anwendbar.

### **§ 16 Befangenheit**

SR und SRA sind verpflichtet, Befangenheitsgründe (z.B. Nahverhältnis zu einem Verein; Vereinsangehörigkeit; Wettbüros, an denen Familienangehörige oder sie selbst beteiligt sind; versuchte Beeinflussung durch Dritte), die ihre völlige Objektivität bei einem von ihnen zu leitenden Spiel in Frage stellen, rechtzeitig dem SchK sowie dem Schiedsrichterausschuss ihres Landeskollegiums zu melden.

### **§ 17 Wettverbot**

SR und SRA ist es untersagt, Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele jener Mannschaften abzuschließen, in deren Klassen sie eingesetzt werden bzw. eingesetzt werden könnten.

## **ABSCHNITT 3: TESTS UND LEISTUNGSBEWERTUNGEN**

### **§ 18 Verpflichtung zur Teilnahme**

- (1) SR und SRA sind verpflichtet, zu den vom RD festgesetzten Terminen regeltechnische und administrative Prüfungen sowie physische Tests abzulegen. VAR und AVAR haben ebenfalls ausbildungsbezogene und weiterbildende Termine wahrzunehmen.
- (2) Der mögliche Einsatz in den Bewerbungen der Bundesliga sowie bei Test- bzw. Freundschaftsspielen von Mannschaften des Elite-Bereichs (1. & 2. Leistungsstufe sowie internationale Mannschaften der höchsten Leistungsstufe) hängt von der Teilnahme und positiven Absolvierung der einzelnen Prüfungen bzw. Tests ab.
- (3) Aus der positiven Absolvierung der Prüfungen und Tests leitet sich jedoch kein Anspruch auf unbedingte Weiterverwendung als SR oder SRA ab. Diese sind nur ein Teil der allgemeinen Leistungsbewertung.
- (4) Für die Auswertung und Beurteilung dieser Prüfungen ist das RD zuständig.

- (5) Die Durchführung von physischen Tests darf nur von autorisierten Vertretern des RD vorgenommen werden.

#### **§ 19 Nichtteilnahme oder negative Leistung**

- (1) SR und SRA, die diese Prüfungen aus entschuldigen Gründen zu den festgesetzten Terminen nicht ablegen können, haben diese bis zum nächsten festgesetzten Termin nachzuholen. Bei länger andauernden Verletzungen/Erkrankungen kann das RD diese Frist entsprechend verlängern.
- (2) Zudem ist innerhalb einer vom RD gesetzten Frist eine einmalige Wiederholung des Tests möglich, falls die vorgegebenen Limits zum ursprünglich festgesetzten Termin im Sinne des o.a. Absatzes (1) nicht erbracht werden konnten. In Ausnahmefällen kann vom RD ein dritter Antritt genehmigt werden.
- (3) Bis zur positiven Absolvierung der verlangten Tests ist keine Besetzung als SR/SRA/4. Offizieller möglich.

#### **§ 20 Benotungskriterien**

Alle SR und SRA werden regelmäßig beobachtet und ihre Leistung bewertet. Für die Auswertung der Beobachtungsberichte gelten die zu veröffentlichenden Richtlinien für Bewertung von SR/SRA-Leistungen.

#### **§ 21 Schulungen, Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen**

SR und SRA sind zum Besuch aller vom RD angeordneten Veranstaltungen verpflichtet. Sollten VAR/AVAR-Ausbildungen bzw. Weiterbildungen im Rahmen des ÖFB angeboten werden, müssen diese von allen VAR/AVAR absolviert werden.

### **ABSCHNITT 4: AUFGABEN, RECHTE UND PFLICHTEN VOR, WÄHREND UND NACH EINEM MEISTERSCHAFTSSPIEL**

#### **§ 22 Auftreten und Verhalten**

- (1) Die SR, SRA, VAR und AVAR und ein allenfalls nominierter 4. Offizieller sind verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen, die dem Ansehen des Fußballsports schaden könnten, und haben daher in ihrem Auftreten, ihrem Verhalten und der Kleidung beispielgebend zu wirken.
- (2) An Tagen vor dem Spiel und am Spieltag selbst hat jeder SR, SRA und ein allenfalls nominierter 4. Offizieller seine Lebensweise so einzurichten, dass er den gestellten Anforderungen der Spielleitung gerecht werden kann.
- (3) Zwei Kalendertage vor einem Bundesliga-Einsatz darf grundsätzlich keine Spielleitung (Einsatz als SR oder SRA) erfolgen. Es wird weiters empfohlen, dass am Tag nach einem Bundesliga-Einsatz keine weitere Spielleitung erfolgt. Einsätze als VAR/AVAR sind von dieser Regelung ausgenommen.

- (4) Die Spiele sind im Einklang mit den offiziellen Fußballregeln des IFAB und Entscheidungen der FIFA, den Meisterschaftsregeln des ÖFB und den Richtlinien der Bundesliga (insb. Spielbetriebsrichtlinien) sowie den Weisungen des RD zu leiten und diesen auch im administrativen Bereich genauestens zu entsprechen.

### § 23 Bekleidung

- (1) SR, SRA, 4. Offizielle, VAR sowie AVAR sind verpflichtet, ausschließlich Produkte der vorgegebenen Ausrüsterfirma zu verwenden.

### § 24 Anbringen von Logos auf Schiedsrichter-Trikots

- (1) SR, SRA und ein allenfalls nominierter 4. Offizieller sind verpflichtet, bei allen Spielen im Rahmen von ÖFB-Bewerben das ÖFB-Schiedsrichter-Wappen am Schiedsrichtertrikot auf der linken Brust zu tragen
- (2) FIFA-Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten haben das FIFA-Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterassistenten-Abzeichen zu tragen (ersetzt das ÖFB-Schiedsrichterwappen).
- (3) Das Logo eines allfälligen Sponsors ist laut Vorgabe des RD zu tragen.

### § 25 Verwendung von Funkfahnen/Kommunikationssysteme

Schiedsrichterteams sind verpflichtet, bei allen Spielen der 1. und 2. Leistungsstufe die vom RD an die SR/SRA für die Dauer ihrer Tätigkeit in der Bundesliga übergebenen Funkfahnen/Kommunikationssysteme zu verwenden.

### § 26 Anreise- und Hotelbenützungsbestimmungen

- (1) Die Anreisebestimmungen richten sich nach der Entfernung Wohnort – Spielort des SR/SRA:

(Entfernung/km)	Tageszimmer	Nächtigung nach dem Spiel	Vortägige Anreise
0 - 150	-	-	-
151 - 300	optional	-	-
ab 301	verpflichtend	Absprache mit GS	Absprache mit GS
ab 401	verpflichtend	optional	optional
Vormittagsspiele -		-	empfohlen

- (2) Generell ist eine vortägige Anreise (Nächtigung) des Schiri-Teams nur ab einer Entfernung von 401 km Wohnort - Spielort (einfache Strecke) bei einem Nachmittagsspiel bzw. in gerechtfertigten und sinnvollen Fällen auch bei einem Abendspiel, wenn die Entfernung vom Wohnort zum Spielort entsprechend weit ist (d.h. ab 601 km) möglich, jedenfalls aber nur nach vorheriger Absprache mit dem RD.
- (3) Das Schiedsrichterteam hat – sofern der Wohnort in derselben Region ist – grundsätzlich gemeinsam anzureisen (insbesondere bei Nächtigungen!) bzw. haben sich SR, SRA und ein allenfalls nominierter 4.

Offizieller aus Gründen der professionellen Vorbereitung immer zu den in § 27 angeführten Kommissionierungszeiten gemeinsam am Spielort einzufinden.

- (4) Bei Vormittagsspielen (Anstoßzeit bis 12.30 Uhr) ist eine vortägige Anreise mit Nächtigung empfohlen, abgesehen bei Spielen am Wohnort oder in unmittelbarer Umgebung.
- (5) Das Schiedsrichterteam hat so anzureisen, dass selbst bei außergewöhnlichen Umständen (Pannen, Staus usw.) ein rechtzeitiges Eintreffen sichergestellt ist. Bei schlechten Witterungsverhältnissen ist von der Anreise mit dem Auto abzusehen.

### **§ 27 Kommissionierung, Erscheinen vor Ort**

- (1) Die besetzten SR haben spätestens 2 Stunden vor Spielbeginn am Spielort einzutreffen.
- (2) Nach Information des RD wird entschieden, ob eine kommissionierungsberechtigte Person in Spielortnähe oder das SR Team selbst die Kommissionierung durchführt.
- (3) SR, SRA und ein allenfalls nominierter 4. Offizieller haben spätestens 120 Minuten vor Spielbeginn im Stadion einzutreffen und spätestens 90 Minuten vor Spielbeginn die Umkleidekabine aufzusuchen. Sollte ein Mitglied des besetzten Schiedsrichterteams zu diesem Zeitpunkt nicht anwesend sein können, ist das RD über diesen Umstand zu informieren. Dieses nimmt die allenfalls notwendigen Nachbesetzungen vor.
- (4) Nominierte VAR/AVAR müssen spätestens 105 Minuten vor Spielbeginn im Video Operations Room (in der Folge kurz: VOR) oder einem mobilen Einsatzort eintreffen.

### **§ 28 Ausfall des Schiedsrichters**

- (1) Bei Ausfall des nominierten SR übernimmt der 4. Offizielle dessen Platz und leitet das Spiel. Bei Ausfall eines SRA tritt der 4. Offizielle an dessen Stelle.
- (2) Erscheint der SR bei Spielen ohne 4. Offiziellen nicht oder wird der Referee während eines Spieles in der Ausübung seines Amtes verhindert (Verletzung, Unpässlichkeit usw.), so tritt der SRA 1, welcher bei der Besetzung festgehalten wird, an seine Stelle. Als zweiter SRA wird ein im Stadion anwesender SR zugezogen. Ist im Stadion kein SR anwesend, tritt § 17 der Meisterschaftsregeln des ÖFB in Kraft.

### **§ 29 Kontrolle der Spielfeldeinrichtungen**

Die Einrichtungen des Spielfeldes (Markierungen, Fahnen, Tornetze) sowie Nummerntafeln für Spielertausch, Markierung der Coaching-Zone und Anwesenheit des offiziellen Sanitätsdienstes sind rechtzeitig zu kontrollieren und gegebenenfalls in Ordnung bringen zu lassen. Allfällige Missstände sind der Bundesliga (Senat 1) im Wege des Online-Systems anzuzeigen.

### **§ 30 Überprüfung der Ausrüstung**

75 Minuten vor Spielbeginn ist die Ausrüstung der Mannschaften entsprechend den Richtlinien der Bundesliga (insb. Spielbetriebsrichtlinien) und gemäß diesen Bestimmungen zu überprüfen, und sind gegebenenfalls die entsprechenden Maßnahmen zu veranlassen.

### **§ 31 Aufwärmen**

- (1) Das Schiedsrichterteam hat sich einheitlich gekleidet vor dem Spiel auf dem Spielfeld in entsprechender Dauer aufzuwärmen und spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn das Spielfeld wieder zu verlassen (unmittelbar zuvor sind beide Tornetze nochmals zu kontrollieren).
- (2) Für das Aufwärmen der Ersatzspieler während des Spieles ist vor dem Spiel entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ein geeigneter Ort festzulegen und die Mannschaftsbetreuer sind darüber zu informieren. Keinesfalls ist ein Aufwärmen von Ersatzspielern mit dem Ball bzw. gegenüber von einem SRA zuzulassen.

### **§ 32 Pünktlicher Spielbeginn**

Das Spiel muss pünktlich zur angesetzten Zeit beginnen, die Pause darf insgesamt 15 Minuten nicht überschreiten.

### **§ 33 Begrüßung der Mannschaften**

- (1) Beide Mannschaften und das Schiedsrichterteam haben vor dem Spiel Aufstellung zur Begrüßung des Publikums zu nehmen (ca. 10 m von der Seitenoutlinie entfernt - parallel zu dieser).
- (2) Es laufen jeweils nur der SR und seine beiden SRA sowie die 11 Spieler der Startaufstellung auf das Spielfeld ein, ein allfälliger 4. Offizieller, die Ersatzspieler und die Mannschaftsoffiziellen begeben sich direkt zu den Ersatzspielerbänken.
- (3) Nach Abspielen einer allfälligen Bewerbungshymne und nach beidseitigem Gruß Richtung Publikum gehen die Spieler der Gastmannschaft vor den Spielern der Heimmannschaft (die in der Reihe stehen bleiben) vorbei, und jeder Spieler schüttelt die Hand jedes Gegenspielers.
- (4) Anschließend gehen die Spieler der Heimmannschaft am Schiedsrichterteam für das „Shakehands“ vorbei.
- (5) Die beiden Mannschaftsführer führen anschließend gemeinsam mit dem SR die Seitenwahl durch.

### **§ 34 Aufenthalt in den Kabinen/Video Operation Room**

- (1) Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen des Schiedsrichterteams ist nur den amtierenden Kollegen, dem Schiedsrichterbeobachter und falls anwesend den Mitgliedern des RD sowie des StSp erlaubt.

- (2) Der Aufenthalt im VOR (Video Operation Room) während des Spieles ist grundsätzlich nur dem VAR/AVAR/Operator bzw. den Supervisoren und falls anwesend den Mitgliedern des RD sowie des StSp gestattet. Etwaige andere zusätzliche Personen müssen vom RD autorisiert werden.

### **§ 35 Durchführung des Ersatzspielertausches**

- (1) Die Ersatzspieler, die vor Beginn des Spieles nominiert werden, sind in die Spielercard-Kontrolle mit einzubeziehen.
- (2) Der SR und beide SRA notieren sich auf ihren Karten die einsatzberechtigten Ersatzspieler (Name und Nummer).
- (3) Die Auswechsellkarten für den Spielertausch sind vom SR vorzubereiten (= mit Namen des Vereines zu versehen) und vor Spielbeginn an beide Vereine zu übergeben.
- (4) Beabsichtigt eine Mannschaft einen Spielertausch, signalisiert der SRA dem SR in der nächsten Spielunterbrechung den bevorstehenden Tausch.
- (5) Nun kontrolliert der SRA (ggf. der 4. Offizielle), bei dem der Tausch erfolgt, nach Erhalt der Spielertauschkarten durch einen Vertreter des betroffenen Vereines, die Berechtigung des Einsatzes (Vergleich des Namens und der Nummer) und notiert die Nummer des eingewechselten und ausgetauschten Spielers. Der Ersatzspieler darf erst eintreten, wenn der auszutauschende Spieler das Spielfeld verlassen hat oder verletzt ausgeschieden ist. Der Eintritt hat von der Mittellinie aus zu erfolgen.
- (6) Bei Unklarheiten über die Spielberechtigung während des Spieles entscheidet der SR definitiv.
- (7) Jeder Spielertausch ist vom SR im Spielbericht zu vermerken und muss mittels Anzeigetafeln (Nummern des ein- und auszutauschenden Spielers) von einem Funktionär des betroffenen Vereines (ggf. vom 4. Offiziellen) am Spielfeldrand auf Höhe der Mittellinie angezeigt werden.

### **§ 36 Anzeigen der Nachspielzeit**

- (1) SR haben den Spielunterbrechungen eine entsprechende Aufmerksamkeit beizumessen. Bei der Festlegung der Nachspielzeit ist der effektiv verloren gegangenen Zeit Rechnung zu tragen.
- (2) Die verloren gegangene Spielzeit im Zuge von Checks im VOR ist vom jeweiligen VAR Team an den SR rechtzeitig zu kommunizieren.
- (3) Für die Anzeige der Nachspielzeit gilt eine der folgenden verbindlichen Vorgangsweisen:
  - a) Am Ende der regulären Spielzeit jeder Spielzeithälfte (nach 45 und 90 Minuten) zeigt der SR an – durch ein Handzeichen oder mündlich – wie viele Minuten er mindestens nachspielen lassen wird. Es wird

dabei immer in ganzen Minuten gerechnet, nicht in halben Minuten oder Sekunden, wobei auf die nächstfolgende ganze Minute aufzurunden ist.

- b) Der 4. Offizielle (falls nominiert) oder ein diesbezüglich vor Spielbeginn festgelegter Funktionär des Heimvereines, vorzugsweise jene Person, welche üblicherweise auch die Nummerntafeln beim Ersatzspielertausch aufzeigt, teilt den Spielern, Trainern, Zuschauern und Medien die Mindestnachspielzeit mit, indem er dazu die (traditionellen oder elektronischen) Nummerntafeln für das Anzeigen von Auswechselungen verwendet (am Spielfeldrand auf Höhe der Mittellinie).
- (4) Das Vorhandensein der Anzeigentafeln ist rechtzeitig – ev. bei der Kontrolle der Dressenfarben zu überprüfen bzw. im Falle der Nominierung eines 4. Offiziellen hat sich dieser beim Heimverein entweder die traditionellen Nummerntafeln oder die elektronische Tafel zu besorgen.

#### **§ 39 Berichte über Vorfälle**

- (1) Der SR ist verpflichtet, alle Vorfälle zur Anzeige zu bringen, die direkte Auswirkungen auf das Spiel bzw. Spielfeld haben (z.B. aufs Spielfeld geworfene Gegenstände oder Rauchbomben, Verzögerungen des Spielbeginns etc.).
- (2) Anzeigen und Mitteilungen an den Verband erfolgen ausschließlich durch den SR. Nach Ende des Spieles hat der 4. Offizielle seinen Bericht an den SR abzugeben. In diesem hat er alle Vorfälle zu erwähnen, die der SR und die SRA nicht sehen konnten.
- (3) In jedem Fall ist die Anzeige mit dem Beobachter bzw. einem allenfalls eingesetzten Sicherheitsdelegierten der Bundesliga nach Spielende abzuklären bzw. abzustimmen.
- (4) Der Online-Bericht ist vollständig auszufüllen bzw. so klar abzufassen, dass sich der Senat 1 der Bundesliga ein genaues Urteil über den Fall bilden kann.

#### **§ 40 Spielbericht-Ausfertigung**

- (1) Grundsätzlich werden alle Spiele online abgewickelt.
- (2) Spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn muss dem SR in seiner Kabine vom Heimverein ein Laptop oder Stand-PC zur Verfügung gestellt werden, wobei zu diesem Zeitpunkt die beiden Vereine bereits alle erforderlichen Eintragungen abgeschlossen haben müssen.
- (3) Steht das Fußball-Online-System nicht zur Verfügung, so ist der von der Bundesliga aufgelegte ÖFB-Spielbericht zu verwenden. Auf die Bestimmungen des § 25 der Meisterschaftsregeln wird verwiesen.
- (4) In der Schiedsrichterkabine selbst besteht keine Möglichkeit für die Vereine, Eintragungen vorzunehmen.

- (5) Nach Spielende erfolgt ehestmöglich die Erfassung sämtlicher Disziplinkarten, Auswechselungen und Tore durch den SR. Alle Angaben sind zuletzt durch die Vertreter beider Klubs zu bestätigen.
- (6) Der Spielbericht muss zweifelsfrei verfasst sein, sodass Vorkommnisse klar und einwandfrei erkenntlich sind.

#### **§ 41 Übermittlung nach dem Spiel**

- (1) Allfällige Ausschlussberichte oder Anzeigen sind online der Bundesliga-Geschäftsstelle am nächsten, dem Spiel folgenden Werktag bis spätestens 09.00 Uhr zu übermitteln.
- (2) Die Abrechnung ist über das „Fußball-Online“ System vorzunehmen.

#### **§ 42 Verständigung des Vorsitzenden**

Bei besonderen Vorfällen ist der SR verpflichtet, unverzüglich die ÖFB-Geschäftsstelle und den Vorsitzenden der SchK oder, falls dieser nicht erreichbar ist, seinen Stellvertreter oder in dessen Verhinderungsfall ein anderes Mitglied der SchK telefonisch hiervon zu informieren.

#### **§ 43 Verhalten gegenüber den Medien**

SR, SRA und ein allenfalls nominierter 4. Offizieller können im Interesse der Öffentlichkeit für Anfragen und Erläuterungen aufklärungsbedürftiger Entscheidungen nach dem Schlusspfiff den Medien zur Verfügung stehen. Diese Interviews dürfen jedoch erst einige Zeit nach Spielende (bereits umgezogen) stattfinden. Das Logo eines allfälligen Sponsors ist gut sichtbar anzubringen.

Print- oder Online-Interviews dürfen von SR/SRA/Beobachtern/VAR/AVAR nur unter der Voraussetzung gegeben werden, dass sie vor Veröffentlichung vom ÖFB autorisiert werden.

#### **§ 44 Abreise nach dem Spiel**

Die Abreise nach dem Spiel hat mit der ersten sich bietenden Fahrtmöglichkeit zu erfolgen, ausgenommen sind erforderliche Nächtigungen nach einem Abendspiel. Bei einer durchgehenden Rückreisemöglichkeit mit einem öffentlichen Verkehrsmittel bis zum Wohnort am gleichen Kalendertag kann eine Nächtigung nur nach vorheriger Absprache mit dem RD erfolgen.

### **ABSCHNITT 5: SCHIEDSRICHTERGEBÜHREN UND AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN**

#### **§ 45 Grundsätzliches**

SR, SRA, VAR sowie AVAR haben Anspruch auf Remuneration gemäß den geltenden Bestimmungen.

#### **§ 46 Kommissionierung**

SR müssen rechtzeitig vor Beginn des Spieles die Benutzbarkeit des vorgesehenen Spielfeldes feststellen. Sollte auf Grund der Kommissionierung festgestellt werden, dass der Platz nicht bespielbar ist bzw. aus anderen

Gründen die Durchführung des Spieles nicht möglich ist, so steht dem Schiedsrichter, den Schiedsrichterassistenten, dem 4. Offiziellen, dem VAR/AVAR und dem Beobachter (wenn die Anreise bereits erfolgt ist) die Hälfte der in § 47 angeführten Gebühren sowie der Ersatz der Reisekosten zu.

Sollte eine Vorkommissionierung zu einem früheren Zeitpunkt als am Spieltag notwendig sein und von einer kommissionierungsberechtigten Person durchgeführt werden, ist dieser Aufwand mit € 180,- + Reisekostenersatz zu vergüten.

#### § 47 Gebührensätze

SR, SRA, VAR und AVAR sowie 4. Offizielle haben bei Meisterschaftsspielen Anspruch auf Bezahlung ihrer Tätigkeit als Auftragnehmer entsprechend den nachfolgend festgelegten Beträgen:

	Schiedsrichter	Schiedsrichter-assistent	4. Offizieller	VAR	AVAR	Beobachter
1. Leistungsstufe	€ 1600,-	€ 800,-	€ 400,-	€ 810,-	€ 405,-	€ 220,-
2. Leistungsstufe	€ 900,-	€ 500,-				€ 220,-

#### § 48 Ersatz von Reisekosten

(1) Der Ersatz der Reisekosten ergibt sich aus der ÖFB-Fahrtkostenliste (Anlage 1). Die Kilometerangaben in der Fahrtkostenliste beziehen sich auf die einfache Strecke vom Wohn- zum Spielort. Weiters gelten folgende Regelungen:

Die Kosten für einen Schlaf- oder Liegewagen werden nur bei vorheriger Genehmigung durch das RD ersetzt. Bei Inanspruchnahme eines Hotelzimmers (Tageszimmer oder Nächtigung) können zwei Taxifahrten (Wegstrecke Hotel – Stadion und retour) gegen Vorlage von Belegen verrechnet werden.

(2) Die Kosten für eine Flugreise werden nur nach vorheriger Absprache mit dem RD des ÖFB ersetzt bzw. erfolgt die Bestellung über das ÖFB-Reisebüro. In diesem Fall werden auch die allfälligen Zusatzkosten durch Anmietung eines Leihwagens, Taxitransporte oder Parkplatzkosten am Flughafen mit einem einmaligen Betrag in Höhe von € 120,- (gesamtes SR-Team!) gegen Vorlage der Originalzahlungsnachweise erstattet.

#### § 49 Verpflegungskosten

(1) SR, SRA, VAR, AVAR, Beobachter und VAR Supervisor haben Anspruch auf folgende Verpflegungskosten:

Distanz in km	Taggeld
ab 201 km	15,00
ab 401 km	30,00

(2) Bei eintägigen Flugreisen wird ein Taggeld von € 15,00 ausbezahlt.

- (3) Dauert die Reise länger als einen Kalendertag, können pro zusätzlichen Tag weitere € 15,00 verrechnet werden.

#### **§ 50 Inanspruchnahme von Tageszimmern, Nächtigungen, Hotelreservierungen**

- (1) Sofern die Voraussetzungen des § 26 erfüllt werden, sind bei Einsätzen in der 2. Leistungsstufe und bei Einsätzen in der 1. Leistungsstufe zwei Zweibett-Zimmer als Tageszimmer für das Schiedsrichterteam vorgesehen.
- (2) Bei einer Nächtigung besteht die Möglichkeit der Benützung eines Einzelzimmers für den Schiedsrichter und eines Doppelzimmers für die Schiedsrichterassistenten.
- (3) Seitens des ÖFB wird grundsätzlich entweder ein Tageszimmer oder eine Nächtigung bezahlt. Bei einer Nächtigung richtet sich der Check Out am Folgetag nach den entsprechenden Vorgaben des Hotels.
- (4) Alle darüber hinausgehenden Wünsche sind im Vorfeld des Spieles mit dem RD abzusprechen.
- (5) Die Einnahme einer Mahlzeit (z.B. Frühstück) auf Kosten des ÖFB bei Inanspruchnahme eines Tageszimmers ist nicht vorgesehen - im Falle einer Nächtigung ist ein einmaliges Frühstück im Zimmerpreis inkludiert.
- (6) Die Reservierung oder allfällige Stornierung eines Vertragshotels ist ausschließlich per Mail über das ÖFB-Reisebüro durchzuführen und dieses Mail in Kopie (Cc) dem RD zu übermitteln.
- (7) Die Verständigung des ÖFB-Reisebüros bezüglich der Reisewünsche (Hotel, Bahn, Flug, Leihwagen etc.) hat für Wochenendspiele und darauf folgende Wochentagsspiele am Tag des Erhaltes einer Besetzung zu erfolgen.

#### **§ 51 Verrechnung, Steuern und Abgaben, Verpflichtungen der SR und SRA**

- (1) Die Auszahlung der Gebühren für die Meisterschaftsspiele erfolgt nach entsprechender Rechnungslegung für den ausgeführten Besetzungsauftrag im bargeldlosen Verkehr durch die Geschäftsstelle des ÖFB.
- (2) Sämtliche im Rahmen dieser Ordnung angeführten Beträge sind Bruttobeträge.
- (3) Die SR und SRA sind verpflichtet, sämtliche allfälligen steuer- oder sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen selbst wahrzunehmen.

## ABSCHNITT 6: SONDERBESTIMMUNGEN FÜR FREUNDSCHAFTSSPIELE

### § 52 Rechte und Pflichten vor, während und nach einem Spiel

- (1) In Freundschaftsspielen kommen die Bestimmungen des Abschnitts 4 sinngemäß zur Anwendung.
- (2) Jedenfalls nicht zur Anwendung kommen die Bestimmungen über die Kommissionierung des Spielfeldes. Das Schiedsrichterteam hat sich 90 Minuten vor Spielbeginn am Spielort einzufinden.

### § 53 Genehmigung von Internationalen Freundschaftsspielen

Internationale Freundschaftsspiele werden erst nach entsprechender Genehmigung des Spieles besetzt. Ergänzend sind die Bestimmungen für Freundschaftsspiele mit Beteiligung ausländischer Mannschaften zu beachten.

### § 54 Besetzung

- (1) Bei nationalen Freundschaftsspielen ist das Schiedsrichterteam vom Veranstalter unter Bekanntgabe des Spielortes, des Datums und der Beginnzeit des Spiels über Fußball-Online wie folgt anzufordern und wird entsprechend besetzt:

Verein 1	Verein 2	Schiedsrichterbesetzung durch
1. Leistungsstufe	1. Leistungsstufe	RD
1. Leistungsstufe	2. Leistungsstufe	Landesverband
2. Leistungsstufe	2. Leistungsstufe	Landesverband

- (2) Die Besetzung von internationalen Freundschaftsspielen der 1. Leistungsstufe (BL 1) erfolgt durch das RD auf Grundlage des Anmeldeformulars bzw. der Eingaben im Fußball-Online System. Internationale Spiele der 2. Leistungsstufe werden durch das Schiedsrichterkollegium des Landesverbandes besetzt. Das RD ist berechtigt, bei einem Spiel, das in seinen Zuständigkeitsbereich fällt, das Schiedsrichterkollegium eines Landesverbandes um Besetzung zu ersuchen, sofern die Ressourcen für die Besetzung durch Elite- SR und SRA nicht ausreichen.

### § 55 Gebühren

- (1) Bei Freundschaftsspielen von Vereinen der Bundesliga haben SR und SRA Anspruch auf Bezahlung ihrer Tätigkeit entsprechend den nachfolgend festgelegten Beträgen:

Verein 1	Verein 2	Schiedsrichter	Schiedsrichterassistent
1. Leistungsstufe	Ausländischer Verein	€ 200,--	€ 130,--
2. Leistungsstufe	Ausländischer Verein	€ 150,--	€ 105,--
1. Leistungsstufe	1. Leistungsstufe	€ 150,--	€ 105,--
1. Leistungsstufe	2. Leistungsstufe	€ 120,--	€ 90,--

2. Leistungsstufe	2. Leistungsstufe	€ 120,--	€ 90,--
-------------------	-------------------	----------	---------

- (2) Bei Freundschaftsspielen von österreichischen Vereinen der 1. Leistungsstufe gegen internationale Mannschaften, bei denen von der RD aufgrund der Wertigkeit oder des öffentlichen Interesses oder des Risikos ein 4. Offizieller nominiert wird, ist für die vier Spielloffiziellen die Gebühr der 1. Leistungsstufe gemäß § 46 zu verrechnen.
- (3) Zusätzlich können die Verpflegungskosten entsprechend Abschnitt 5 verrechnet werden.
- (4) Der Ersatz der Reisekosten ergibt sich aus der ÖFB-Fahrtkostenliste (Anlage 1). Die Kilometerangaben in der Fahrtkostenliste beziehen sich auf die einfache Strecke vom Wohn- zum Spielort.
- (5) Die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistentengebühren sind am Ende eines Spieles direkt vor Ort auszuführen. Auf § 51 Abs. 3 wird ausdrücklich hingewiesen.
- (6) Die Schiedsrichtergebühren für Freundschaftsspiele zwischen Vereinen der Bundesliga und Vereinen der Landesverbände werden in den Bestimmungen der Landesverbände geregelt.
- (7) Die Schiedsrichtergebühren für Spiele zwischen zwei internationalen Mannschaften sind in der ÖFB-Schiedsrichter- Gebühren- und Besetzungsordnung geregelt.

## **ABSCHNITT 7: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 56 Sonstiges**

- (1) Diese Fassung der Bestimmungen tritt mit 13.11.2025 in Kraft.
- (2) In allen nicht ausdrücklich geregelten und unvorhergesehenen Fällen sowie im Fall von Widersprüchen entscheidet das RD mit Zustimmung der SchK.
- (3) Sämtliche in diesen Bestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen sind auf Frauen und Männer gleichermaßen anzuwenden.

### ANLAGE 1: ÖFB-FAHRTKOSTENLISTE

<b>KM einf. Fahrt</b>	<b>FS HR + lokal</b>
Wohnort - 15 km	€ 25,00
16 - 50 km	€ 40,00
51 -100 km	€ 65,00
101 - 150 km	€ 90,00
151 - 200 km	€ 110,00
201 - 250 km	€ 125,00
251 - 300 km	€ 135,00
301 - 350 km	€ 150,00
351 - 400 km	€ 160,00
401 - 500 km	€ 175,00
501 - 600 km	€ 185,00
601 - 650 km	€ 200,00
ab 651 km	€ 210,00